Verfahrensfestlegung

Umgang mit Steighilfen in Schächten und Schachtbauwerken

Die Stadtentwässerung Kiel ist u.a. bestrebt, betriebliche Abläufe zu optimieren, um so eigene Ressourcen zielgerichteter und wirkungsvoller einsetzen zu können. Ein wichtiges aber arbeitsintensives Betätigungsfeld sind hier Unterhaltungsarbeiten an Kanälen und Schächten, die nach spezifischen Bedürfnissen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig durchgeführt werden müssen. Langfristig ist es daher wichtig, eine wirtschaftliche Balance zwischen unterhaltungsintensiven Ausstattungsanforderungen im Kanalnetz und den technischen wie personellen Kapazitäten im Kanalbetrieb zu finden und umzusetzen. Hierzu dienen auch Maßnahmen, die den Ausstattungskomfort vertretbar zurücknehmen, ohne die Aufgabe der schadlosen Abwasserableitung nachhaltig zu beeinträchtigen.

Diesbezüglich wird zu Schächten und Schachtbauwerken folgende Regelung getroffen:

Definitionen:

- Die Tiefe eines Schachtes oder Schachtbauwerkes nach dieser Regelung ist der Abstand zwischen der Deckeloberkante (entspr. Geländeoberkante) und der Banketthöhe am Auftrittspunkt.
- Die betrieblichen Anforderungen für Schächte und Schachtbauwerke ohne Einbauten sind gleich.
- Einbauten in Schächten und Schachtbauwerken nach dieser Regelung sind beispielhaft Regel-, Steuer- und Verschlusselemente, die manuell betrieben oder gewartet bzw. ein- und ausgebaut werden müssen.

Festlegungen:

1. Neubau von Schächten und Schachtbauwerken (ohne Einbauten)

- Neu zu errichtende Schächte und Schachtbauwerke (ohne Einbauten) mit einer **Tiefe < 5,00 m** werden ohne Steighilfen ausgestattet.

- Neu zu errichtende Schächte und Schachtbauwerke (ohne Einbauten) mit einer **Tiefe ≥ 5,00 m** erhalten eine fest eingebaute Leiter aus GFK (Breite 30 cm).

2. Vorhandene Schächte und Schachtbauwerke (ohne Einbauten)

- In Schächten und Schachtbauwerken (ohne Einbauten) innerhalb eines Sanierungsabschnittes werden die vorhandenen Steighilfen vor Bauausführung auf dauerhafte Haltbarkeit und Sicherheit geprüft.

- Die Erstprüfung erfolgt im Rahmen der Planung optisch durch Auswertung der jeweiligen Schachtinspektion. Das Ergebnis dient der überschlägigen Kalkulation der Baumaßnahme.

- Eine abschließende Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den Bauleiter im Zusammenwirken mit dem verantwortlichen Betriebsmeister. Bei dieser Prüfung werden alle betreffenden Schächte vor Baubeginn begangen und die jeweiligen Steigeisen sowohl optisch als auch mechanisch (Schlagen) auf dauerhafte Haltbarkeit und Sicherheit geprüft.
  Für Schachtkontrollen und -begehungen durch Mitarbeiter aus dem Sachbereich Kanalbetrieb/-unterhaltung gelten nachfolgende Regelungen sinngemäß.

- Sind **bis zu 25 %** der Steigeisen schadhaft, werden nur diese Steigeisen ausgetauscht.
  Sind **mehr als 25 %** schadhaft und dauerhaft nicht mehr sicher, werden
  • bei einer **Tiefe < 5,00 m** alle Steigeisen ersatzlos entfernt
  • bei einer **Tiefe ≥ 5,00 m** alle Steigeisen entfernt und durch eine fest einzubauende Leiter aus GFK (Breite 30 cm) ersetzt.

- Der Ausbau der Steigeisen hat rückstandslos zu erfolgen. Die entstandenen Hohlräume sind vollständig mit abwasserbeständigem Beton zu verfüllen.

3. Schächte und Schachtbauwerke mit Einbauten

- Neue Schächte und Schachtbauwerke mit vorgesehenen Einbauten werden unabhängig von der Tiefe immer mit einer fest eingebauten Leiter aus GFK (Breite 30 cm) ausgestattet.

- Für vorhandene Schächte und Schachtbauwerke mit Einbauten gelten die Festlegungen unter 2. sinngemäß.

4. Sanierung von Schächten und Schachtbauwerken

- Müssen Schächte und Schachtbauwerke mit speziellen Beschichtungs- oder Auskleidungsverfahren saniert werden, sind zuvor alle Steighilfen zu entfernen.

- Schächte und Schachtbauwerke ohne Einbauten mit einer **Tiefe < 5,00 m** erhalten nach der Sanierung keine neuen Steighilfen. Beträgt die **Tiefe ≥ 5,00 m** wird nach der Sanierung eine Leiter aus GFK (Breite 30 cm) fest eingebaut.

- Schächte und Schachtbauwerke mit Einbauten erhalten nach der Sanierung generell eine fest eingebaute Leiter aus GFK (Breite 30 cm).

5. Rattenbekämpfung

- Um Köder für die Rattenbekämpfung auch in Schächten und Schachtbauwerken ohne Steighilfe anbringen zu können, muss für ausgewählte Standorte ein Ringbolzen aus Edelstahl mit vorgesehen werden. Dieser ist in den Konus ca. 10 cm unter Oberkante mit einem Kunststoffdübel einzusetzen.

6. Allgemeines

- Grundsätzlich gilt, wenn in der Örtlichkeit Verhältnisse vorgefunden werden, die eine von den o. g. Regelungen abweichende Verfahrensweise sinnvoller erscheinen lassen, ist eine endgültige Entscheidung gemeinsam mit dem Sachbereich Kanalbetrieb/-unterhaltung herbeizuführen.

Kiel, 09.06.2017

Gerhard Bebendorf